

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Michael Miller Bioservices, nachfolgend KMBS**Geltungsbereich**

Für sämtliche Lieferungen und Leistungen von KMBS gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung (nachfolgend AGB genannt). Mit der Auftragserteilung an KMBS gelten deren AGB als anerkannt. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn nicht nochmals ausdrücklich auf ihre Geltung hingewiesen wird.

Abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsinhalt, wenn KMBS diese schriftlich bestätigt und anerkannt hat. Das Stillschweigen von KMBS gilt nicht als Einverständnis. Gegenbestätigungen des Auftraggebers mit abweichenden Bedingungen werden bereits hiermit von KMBS ausdrücklich widersprochen.

Änderungen der AGB werden ab ihrer Gültigkeit auch Bestandteil laufender Verträge, wenn der Auftraggeber trotz besonderen Hinweises auf sein Widerspruchsrecht nicht binnen einer Frist von einer Woche nach Mitteilung der Änderung widerspricht.

1. Umfang und Ausführung der Leistungen, Versandungsrisiko bei Warenlieferungen

1.1 Die vereinbarten Leistungen von KMBS ergeben sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung von KMBS. KMBS behält sich eine mündliche oder durch schlüssiges Handeln erklärte Auftragsbestätigung vor. Schriftform gilt für alle Vereinbarungen einschließlich Nachträgen, Änderungen und Nebenabreden. Nachträge und Änderungen und Nebenabreden zu einem schriftlich abgeschlossenen Auftrag können ohne Beachtung der Schriftform vereinbart werden, wenn KMBS dem ausdrücklich zustimmt.

1.2 Die Einhaltung der Leistungsverpflichtungen von KMBS setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Sollte es aufgrund verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkung des Auftraggebers dazu kommen, dass sich Analyseleistungen verzögern oder wiederholt werden müssen, hat der Auftraggeber die Kosten für einen hieraus resultierenden Mehraufwand zu tragen. Dies gilt auch, wenn ein Fest- bzw. Höchstpreis vereinbart ist.

1.3 Zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen darf sich die KMBS eines oder mehrerer Subunternehmer bedienen.

1.4 Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch KMBS verbindlich.

1.5 Analyseberichte beziehen sich ausschließlich auf die Proben oder Muster, die KMBS vom Auftraggeber erhalten hat und deren Referenzen auf unserer Empfangsbestätigung für die Probe erscheinen. KMBS ist nur dann dafür verantwortlich, dass die Probe repräsentativ ist, wenn ihr der ausdrückliche Auftrag zur Probenziehung erteilt wurde und der Auftrag zur Probenziehung angenommen wurde.

1.6 Einwendungen gegen den Inhalt einer Analyse/eines Gutachtens/einer Rechnung sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Gutachtens schriftlich geltend zu machen und zu spezifizieren. Werden innerhalb dieser Frist keine

Einwendungen erhoben, gelten Gutachten oder Rechnungen als genehmigt. Bei einem beidseitigen Handelsgeschäft gelten für den Auftraggeber die Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB auch für Werk- und Dienstleistungen von KMBS.

1.7 Ereignisse höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Energie- und sonstige Versorgungsschwierigkeiten, Störungen bei Verkehrsunternehmen und Betriebsstörungen bei KMBS sowie die Folgen solcher Ereignisse, befreien KMBS für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Leistungspflicht, soweit die Ereignisse und deren Folgen von KMBS nicht zu vertreten sind. Solche Ereignisse und deren Folgen berechtigen KMBS ferner unter Ausschluss einer Ersatzpflicht, vertragliche vereinbarte Leistungen nicht zu erbringen. In diesen Fällen wird KMBS den Auftraggeber unverzüglich über diesen Umstand informieren und im Voraus erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.

1.8 Bei Warenlieferungen gehen alle Risiken des Verlustes oder der Beschädigung der Ware auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an den Transporteur übergeben wird. Falls der Versand ohne Verschulden von KMBS unmöglich wird, geht die Gefahr mit schriftlicher Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

1.9 Ein Rücktritt von einem Auftrag ist, gegen eine Bearbeitungsgebühr von 20% der Auftragssumme nur dann möglich, wenn mit den Arbeiten bis zum Eintreffen des schriftlichen Widerrufs noch nicht begonnen wurde.

1.10 Bei Sequenzieraufträgen wird der Komplettpreis fällig, wenn mindestens 60% der zu erwartenden Sequenzlänge generiert und geliefert werden konnten. Eine dreimalige Wiederholung der vorangegangenen PCR und der Sequenzierung ist dabei im Leistungsumfang enthalten. Für die Tauglichkeit von kmbs zugesandten Gewebe- oder DNA-Proben, Primern oder Protokollen haftet kmbs nicht.

2. Preise / Zahlungsbedingungen / Eigentumsvorbehalt

2.1 Es gelten die jeweils aktuellen Preise der jeweils geltenden Preislisten von KMBS bei Vertragsabschluss oder die im jeweiligen Angebot genannten Preise. Die Preise gelten ab Firmensitz Freising. Die Versandkosten (Verpackung und Transport) können extra berechnet werden. Preisangaben in einem Angebot beruhen auf Schätzung des erforderlichen Leistungsumfangs und sind daher unverbindlich. Ausgenommen sind Festpreisabsprachen.

2.2 Rechnungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug fällig und zahlbar. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2.3 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung mit Gegenansprüchen nur berechtigt, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2.4 KMBS behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Analyseberichten und/oder Waren bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bereits entstandenen Zahlungsansprüche gegen den Auftraggeber vor.

3. Nacherfüllung bei Leistungsmängeln

3.1 KMBS erbringt ihre Werk- und Dienstleistungen nach den zur Zeit der Beauftragung allgemein anerkannten Regeln der Technik und mit branchenüblicher Sorgfalt. KMBS haftet bei Vorliegen eines Mangels - sofern

technisch möglich - durch kostenfreie Wiederholung der bemängelten Werk- oder Dienst-(Teil-)leistung.

3.2 Das Recht auf Minderung steht dem Auftraggeber nur dann zu, wenn die Nacherfüllung gemäß 3.1 scheitert oder aus anderen Gründen unmöglich ist.

3.3 Der Anspruch auf Nacherfüllung muss vom Auftraggeber unverzüglich nach Feststellung des Mangels schriftlich geltend gemacht werden.

4. Haftung und Schadensersatz

4.1 KMBS haftet nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes wegen einer Garantie, bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen und bei Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet KMBS, sofern Auftraggeber ein anderes Unternehmen ist,

1. bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ihrer einfachen Erfüllungsgehilfen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt worden ist,

2. bei fahrlässigen Pflichtverletzungen, die nicht unter Satz 1 fallen, der Höhe nach beschränkt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

4.2 Die Vorschriften unter 4.1 finden Anwendung auf alle Schadensersatzansprüche, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen.

4.3 Eine etwaige persönliche, gleich auf welchem Rechtsgrund beruhende, Haftung der Erfüllungsgehilfen von KMBS gegenüber dem Auftraggeber ist auf vorsätzliche und grob fahrlässige Handlungen beschränkt.

4.4 Im Falle des Verzuges haftet KMBS für den Verzögerungsschaden nur bis zur Höhe des vereinbarten Entgeltes für die Leistung, mit der KMBS im Verzug ist, es sei denn es war ein absolutes Fixgeschäft vereinbart.

5. Verjährung

Die Verjährung von Ansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Für Mängelansprüche aus Lieferungen und Leistungen von KMBS an andere Unternehmen gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr.

6. Schutz der Arbeitsergebnisse / Veröffentlichungen

6.1 KMBS behält sich an den erbrachten Leistungen - soweit diese hierfür geeignet sind - das Urheberrecht vor. Der Auftraggeber darf ein im Rahmen des Auftrages gefertigtes Gutachten mit allen Tabellen, Berechnungen, sonstigen Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist.

6.2 Die Veröffentlichung und Vervielfältigung von Gutachten, Attesten, und von Dienstleistungsmarken von KMBS zu Werbe- und sonstigen Geschäftszwecken, auch deren auszugsweise Verwendung, bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung von KMBS. Gleiches gilt für die im Zusammenhang mit einer Gutachtenerstellung oder von Attesten erfolgende werbende Verwendung des Namens/der Firma von KMBS in der Öffentlichkeit und/oder gegenüber Dritten.

7. Probenanlieferung und Probenaufbewahrung

7.1 Der Auftraggeber trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung von Proben. Die Proben bleiben Eigentum des Auftraggebers. Bei Versand durch den Auftraggeber muss das Untersuchungsmaterial sachgemäß und gemäß etwaiger von KMBS erteilter Anweisungen verpackt sein.

7.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, KMBS alle ihm bekannten Gefahren- und Handhabungshinweise bekannt zu geben, sollte er Proben oder Muster mit gefährlichen Inhalten anliefern. Er versichert, dass sich alle Proben und Muster in einem stabilen Zustand befinden und von ihnen keinerlei Gefahr ausgeht. Der Auftraggeber ist für alle Schäden, Verletzungen und Krankheitsfälle haftbar, die KMBS oder einem ihrer Mitarbeiter in Folge einer Verletzung vorstehender Pflichten entstehen.

7.3 Falls im Auftrag nichts anderes vereinbart ist, werden Proben so lange gelagert, wie deren Beschaffenheit bei einer Aufbewahrung nach dem Stand der Technik eine Auswertung zulässt, maximal jedoch drei Monate oder falls eine längere Aufbewahrung gesetzlich vorgeschrieben ist, entsprechend der gesetzlichen Vorschrift. Nach dieser Zeit werden Proben auf Kosten des Auftraggebers vernichtet; dies gilt insbesondere bei Erforderlichkeit einer besonderen Entsorgung aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Der Auftraggeber bleibt Eigentümer der Proben und ist im abfallrechtlichen Sinn auch der Abfallerzeuger. Er ist als Eigentümer auch für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich, falls es sich um geschützte Organismen handelt, von denen die Proben entnommen wurden. Der Auftraggeber entbindet KMBS in dieser Hinsicht von jeglicher Haftung und händigt KMBS auf Verlangen entsprechende Nachweise aus.

7.4 Eine Rücksendung von Proben an den Auftraggeber erfolgt nur auf besondere Anforderung innerhalb der Aufbewahrungsfrist und auf Kosten des Auftraggebers.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem Vertrag mit KMBS bedürfen der vorherigen Einwilligung von KMBS.

8.2 Sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, ist für beide Vertragsparteien der Hauptsitz von KMBS Erfüllungsort. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile Freising.

8.3 Die Rechtsbeziehungen zwischen KMBS und dem Auftraggeber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommt.

9. Verarbeitung von Auftraggeberdaten

KMBS ist unter Beachtung des Datenschutzgesetzes berechtigt, persönliche oder wirtschaftliche Daten des Auftraggebers, gleich ob diese von ihm oder Dritten stammen, zu speichern und zu verarbeiten.

Freising, 21.11.2012
kmbs